



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:		
B'90/Die Grünen-OR-Fraktion		Verantwortlich:	Dez. 2/OA	
vom: 26.06.2017				
eingegangen am: 29.06.2017				
Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen in Durlach				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	20.09.2017	3	x	

Kurzfassung

Auf Grund der vom KIT durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung über die „Wirkungsweise unterschiedlicher Geschwindigkeitsanzeigen“ beabsichtigt die Stadt Karlsruhe im Jahr 2017 die Anschaffung von circa 20 zusätzlichen Geräten.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.					
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	X	ja	Handlungsfeld: Städtebau
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein		ja	abgestimmt mit

Im Rahmen der Studie wurde festgestellt, dass die verschiedenen Geschwindigkeitsanzeigen unterschiedliche Wirkungsweisen aufzeigen. Angesichts der besseren Wirksamkeit hat sich die Verwaltung dazu entschieden, einfarbige Geschwindigkeitsdisplays ohne Smiley zu beschaffen. Die Beschaffung, Anbringung und spätere Wartungsarbeiten dieser Geräte werden aus Haushaltsmitteln des Ordnungs- und Bürgeramtes finanziert.

Um nachvollziehbare Standortentscheidungen treffen zu können, hat die Stadtverwaltung einen Kriterienkatalog erarbeitet. Dieser legt grundsätzlich fest, in welchen Straßen Geschwindigkeitsdisplays zum Einsatz kommen können:

- Verkehrsstraße mit Durchfahrtsverkehr in Richtung Stadtteilzentrum,
- Geschwindigkeitsverhalten mit mehr als fünf Prozent Ahndungsquote,
- Verkehrsaufkommen über 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden in Fahrtrichtung,
- Beidseitige Wohnbebauung (hoher Querungsbedarf),
- schutzwürdige Einrichtung im Nahbereich (Schule, Kindergarten, Krankenhaus, Altersheim),
- lärmbelastete Straßen – über 55 Dezibel nachts beziehungsweise 65 Dezibel tags,
- Mindestabstand zu Lichtzechanlagen und anderen Anzeigetafeln von 200 Meter,
- Sichtweite mindestens 100 Meter,
- Befestigungsmöglichkeit mindestens 2,50 Meter über dem Boden, nicht zusammen mit anderen Verkehrszeichen an einem Mast,
- bei Unfallhäufungsstellen nur in Kombination mit anderen Maßnahmen, von denen zu erwarten ist, dass sie das Geschwindigkeitsniveau zu senken helfen.

Sind sieben der genannten Kriterien erfüllt, wird die Realisierung geprüft. Dabei müssen die letzten vier Kriterien auf jeden Fall zutreffen.

Standortwünsche seitens des Ortschaftsrates können gerne geäußert werden.

Sachbearbeitung: Herr Metz, R 3970